Karte 23

Hessen in napoleonischer Zeit

Von Ulrich Reuling
Lfg. 6, 1963
Kartenentwurf: Friedrich Uhlhorn

Hessen im Jahre 1803 – M. 1:1200000

Hessen im Jahre 1807 – M. 1:1200000

Hessen im Jahre 1812 – M. 1:1200000

Königreich Westfalen
a) Königreich Westfalen (Südhälfte) 14. 1.–13. 12. 1810
M. 1:1000000
b) Königreich Westfalen 1807 – 14. 1. 1810
[M. ca. 1:7000000]
c) Königreich Westfalen seit 13. 12. 1810
[M. ca. 1:7000000]

Die zeitlichen Querschnitte dieses Kartenblattes sind so gewählt worden, daß die wichtigsten Etappen der territorialen Entwicklung Hessens im Zeitalter Napoleons dargestellt sind. Auf der ersten Karte (»Hessen im Jahre 1803«) sind die Auswirkungen des Reichsdeputationshauptschlusses festgehalten. Die zweite Karte (»Hessen im Jahre 1807«) weist die territorialen Veränderungen nach, die mit der Gründung des Rheinbundes und der Errichtung des Königreichs Westfalen einhergingen. Die dritte Karte (»Hessen im Jahre 1812«) zeigt die Situation nach den letzten »Flurbereinigungen« gegen Ende der napoleonischen Ära. Das Hauptziel dieser drei Karten ist es, eine Anschauung von dem raschen Wandel der territorialstaatlichen Verhältnisse in dieser Zeit und von dem Ausmaß der eingetretenen Gebietsveränderungen zu geben. Um an einem besonders prägnanten Beispiel auch die innerstaatlichen Auswirkungen der napoleonischen Neuordnung des Raumes aufzuzeigen, ist eine in dieser Art bislang noch fehlende Spezialkarte beigegeben, die den Aufbau der Verwaltungsorganisation des hessischen Anteils am Königreich Westfalen darstellt. Sie enthält die Verwaltungseinheiten vom Département über die Distrikte – beide jeweils abgegrenzt – bis zu den Kantonsvororten. Um diese Verwaltungskarte in die größeren territorialen Zusammenhänge einordnen zu können, sind zwei Nebenkarten aufgenommen worden, die den Gesamtumfang des Königreichs Westfalen in den Jahren 1807–1810 und nach 1810 zeigen.

Berichtigung: In der Karte »Hessen im Jahre 1803« muß es statt »Kaiserreich Frankreich« »Republik Frankreich« heißen.

*

Die seit dem 16. und 17. Jh. sich allmählich vollziehende Vereinfachung der politischen Karte Deutschlands hatte in Hessen bis zum Ende des alten Reiches trotz mancher Ansätze zu geschlossenen und großräumigeren Territorialbildungen im ganzen doch nur geringe Erfolge gebracht. Erst dem Anstoß von außen in der napoleonischen Zeit gelang der Durchbruch zu einer umfassenden territorialstaatlichen »Flurbereinigung« des Raumes.

Im Frieden von Lunéville (1801), der den zweiten Koalitionskrieg europäischer Großmächte gegen das revolutionäre Frankreich beendet hatte, war das linke Rheinufer seitens des Reiches endgültig an Frankreich abgetreten worden. Für die damit entstandenen Gebietsverluste hatte der Friedensvertrag die Entschädigung der betroffenen weltlichen Territorialmächte auf rechtsrheinischem Reichsgebiet vorgesehen. Sie sollte in erster Linie auf Kosten der geistlichen Reichsstände erfolgen, deren Säkularisation schon der Rastatter Friedenskongreß am Ende des ersten Koalitionskrieges (1797) in Aussicht gestellt hatte. Darüber hinaus waren als Entschädigungslande auch die Territorien kleinerer weltlicher Reichsstände vorgesehen, die mediatisiert werden sollten. Zur Ausführung kam der Entschädigungsplan im Reichsdeputationshauptschluß des Jahres 1803, der unter maßgeblicher Einflußnahme Frankreichs jene tiefgreifende Umgestaltung der deutschen Staatenwelt in Gang setzte, die schließlich zum Untergang des alten Reiches geführt hat (1. 8. 1806). Im Zuge dieser politisch-territorialen Neuordnung Deutschlands war auch der hessische Raum vielfältigen Veränderungen unterworfen. Nutznießer der napoleonischen Entschädigungspolitik waren hier vor allem die nassauischen Teilstaaten und die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt, deren neu erworbener Territorialbesitz die eigenen Gebietsverluste beträchtlich überstieg.

Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, die als Erben des Hauses Nassau-Saarbrücken alle Besitzansprüche im Saargebiet und in der Pfalz an Frankreich verloren hatten (insgesamt 27 Quadratmeilen mit 75500 Einwohnern und 447000 fl Einkünften), erhielten die rechtsrheinisch angrenzenden Gebiete von Kurmainz (Rheingau und Untermainlande), von Kurtrier (u. a. Montabaur und Limburg) und von Kurköln (u. a. Deutz, Linz, Königswinter). Von Hessen-Darmstadt erwarben sie dessen Anteil an der Niedergrafschaft Katzenelnbogen. Hinzu kamen ferner die Grafschaft Sayn-Altenkirchen und schließlich noch zahlreicher Streube-

sitz im Bereich der Entschädigungslande (insgesamt 52 Quadratmeilen mit 129000 Einwohnern und 905000fl Einkünften). Nassau-Oranien, das keine Reichsstandschaft besaß, aber dennoch in den Kreis der Entschädigungsberechtigten eingereiht worden war, erhielt für den Verlust der niederländischen Statthalterschaft und seiner Domänen (12 Quadratmeilen mit 34000 Einwohnern und 200000fl Einkünften) u. a. das Bistum Fulda, das Hochstift Corvey mit der Stadt Höxter, die Reichsstadt Dortmund und das Stift Dietkirchen a. d. Lahn zugesprochen (insgesamt 46 Quadratmeilen mit 120000 Einwohnern und 700000fl Einkünften).

Ebenso wie die nassauischen Teilstaaten wurde auch die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt für ihre territorialen Einbußen durch den Reichsdeputationshauptschluß großzügig entschädigt. Für den Verlust der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, der Herrschaft Eppstein und des darmstädtischen Anteils an der Niedergrafschaft Katzenelnbogen (insgesamt 13 Quadratmeilen mit 45000 Einwohnern und 390000fl Einkünften) erhielt die Landgrafschaft auf rechtsrheinischem Gebiet u. a. die bisherigen kurmainzischen Ämter Gernsheim, Heppenheim, Lorsch und Steinheim sowie das Freigericht Alzenau; ferner die bisher pfälzischen Ämter Lindenfels und Umstadt, die säkularisierten rechtsrheinischen Gebiete des Bistums Worms sowie die Propstei Wimpfen und die Abtei Seligenstadt. Hinzu kamen in Oberhessen die Abtei Marienschloß und die Reichsstadt Friedberg. Flächenmäßig bei weitem übertroffen wurden diese Territorialgewinne durch die Erwerbung des bisher kurkölnischen Herzogtums Westfalen, so daß sich das erheblich vergrößerte Staatsgebiet der Landgrafschaft nunmehr vom Neckar im Süden bis an die Ruhr im Norden erstreckte. Insgesamt erwarb Hessen-Darmstadt 95 Quadratmeilen mit 124000 Einwohnern und 753000fl Einkünften.

Obwohl die Landgrafschaft Hessen-Kassel zu den acht Mitgliedsstaaten der in Regensburg tagenden Reichsdeputation gehörte und damit eine Sonderstellung unter den bisherigen Reichsfürstentümern einnahm, konnte sie den Verlust von St. Goar und Rheinfels nur mit bescheidenen Territorialgewinnen wettmachen. Sie betrafen die alten mainzischen Ämter Fritzlar, Naumburg, Amöneburg und Neustadt sowie die ehemalige Reichsstadt Gelnhausen. Über dieses vergleichsweise magere Verhandlungsergebnis konnte auch die gleichzeitige Erhebung der Landgrafschaft zum Kurfürstentum nicht hinwegtäuschen, da diese Rangerhöhung politisch ohne Bedeutung blieb.

Dank seiner Mitgliedschaft in der Reichsdeputation erreichte der Mainzer Erzkanzler – als Territorialherr eines geistlichen Kurfürstentums an sich von der Säkularisation unmittelbar betroffen – eine Sonderbehandlung, die ihm ebenso wie dem Hoch- und Deutschmeister sowie dem Großprior des Malteserordens die Fortdauer der Reichsstandschaft sicherte. Unter Zusammenfassung bestimmter Restgebiete von Kurköln, Kurmainz und des Erzbistums Salzburg wurde für den 1802 zum Mainzer Kurfürsten aufgestiegenen bisherigen Koadjutor Karl Theodor von Dalberg ein neues Doppelfürstentum Aschaffenburg-Regensburg geschaffen, dem auch die zur Grafschaft erhobene Reichsstadt Wetzlar in Personalunion verbunden war.

Wenngleich der Reichsdeputationshauptschluß des Jahres 1803 über die Säkularisierung der geistlichen Territorien hinaus auch schon zur Mediatisierung einer ganzen Reihe kleinerer weltlicher Reichsstände geführt hatte, so war doch gerade im hessischen Raum eine Vielzahl von Zwergstaaten noch bestehen geblieben. Ihr Schicksal erfüllte sich – von wenigen Ausnahmen abgesehen – einige Jahre später mit der Gründung des Rheinbundes.

Die Niederwerfung Österreichs im dritten Koalitionskrieg (1804–05) hatte Napoleon die Möglichkeit eröffnet, seinen hegemonialen Machtbereich über die Rheingrenze hinaus auf weite Teile Deutschlands auszudehnen. Bayern, Württemberg und Baden waren bereits nach Ausbruch des Krieges Bundesgenossen Frankreichs geworden und nach dessen erfolgreichem Ausgang territorial entlohnt worden. Unter dem politischen und militärischen Druck des übermächtigen Nachbarn mußte auch Hessen-Darmstadt nach Abschluß der Kriegshandlungen ein Bündnis mit dem Franzosenkaiser eingehen. Ziel der napoleonischen Politik war es, im süd- und westdeutschen Raum auf Kosten kleinerer Territorien kräftige Mittelstaaten zu bilden, sie aus dem Reichsverband herauszulösen und in einer von Frankreich abhängigen Konföderation neu zu formieren. In diese Konzeption des Rheinbundes war auch der hessische Raum als Ganzes einbezogen. Während Nassau-Weilburg, Nassau-Usingen, Hessen-Darmstadt, Aschaffenburg-Regensburg und Isenburg zu den 16 deutschen Staaten gehörten, die am 12. Juli 1806 in Paris die Rheinbundakte unterzeichneten und damit zugleich aus dem Reichsverband ausschieden (das Fürstentum Waldeck folgte wenig später dem Beispiel der anderen), lehnten Hessen-Kassel, Hessen-Homburg und Nassau-Oranien einen Beitritt ab, bezahlten diese Weigerung jedoch schon bald mit dem Verlust ihrer staatlichen Existenz.

Die territorialen Veränderungen, die mit der Gründung des Rheinbundes einhergingen, führten zu erheblichen Gebietsgewinnen der hessischen Mittelstaaten. So wurde der Fürstprimas Karl Theodor von Dalberg für seine Verdienste beim Zustandekommen der Konföderation mit den rechtsmainischen Teilen der Grafschaft Löwenstein-Wertheim, mit der Grafschaft Rieneck und der Reichsstadt Frankfurt belohnt. Hessen-Darmstadt, das zum Großherzogtum erhoben wurde, erhielt im Bereich der alten Obergrafschaft Katzenelnbogen die Herrschaft Breuberg und die Grafschaft Erbach sowie, jenseits des Mains, die Landgrafschaft Hessen-Homburg. Hinzu kamen in Oberhessen die Burggrafschaft Friedberg, die Ganerbschaft Staden, die Herrschaft Ilbenstadt und die Territorien der Grafen von Solms in der Wetterau sowie die der Grafen von Stolberg-Gedern und Stolberg-Ortenberg, der Grafen von Schlitz und der Freiherren Riedesel im Vogelsberggebiet. Schließlich erhielt Hessen-Darmstadt auch das Gebiet der mediatisierten Grafschaft Wittgenstein, deren Erwerb eine willkommene Abrundung des 1803 gewonnenen westfälischen Landesteils darstellte.

Nicht ganz so erfolgreich wie Hessen-Darmstadt gingen die beiden zu Herzogtümern erhobenen nassauischen Teilstaaten, Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, aus der Verteilung des Länderbesitzes der mediatisierten Reichsstände hervor. Die 1803 erworbenen Städte Deutz und Königswinter sowie die Abtei Willich mußten an das für Napoleons Schwager Joseph Murat neu gebildete Großherzogtum Berg abgetreten werden. Dazu kam der Verlust des Mainzer Brückenkopfes Kastel und Kostheims an Frankreich. Als Entschädigung erhielten die nassauischen Herzöge alle in ihren Territorien noch eingesprengten oder unmittelbar angrenzenden kleineren Herrschaften, darunter die Grafschaften Holzappel, Diez, Neuwied, Teile der Grafschaft Solms, die Herrschaften Reifenberg und Kransberg sowie reichsritterschaftliche Gebiete. Was im Ergebnis die nassauischen Staaten gegenüber dem Großherzogtum Hessen trotz des geringeren Gebietsumfangs auszeichnete, war die weit größere Geschlossenheit der beiden Territorien, die noch verstärkt wurde, als es schon wenige Wochen nach Unterzeichnung der Rheinbundakte zur Vereinigung der beiden Herzogtümer kam (30. 8. 1806).

Der oranischen Linie des Hauses Nassau waren nach der Weigerung des Landesherrn, dem Rheinbund beizutreten, die dillenburgischen Lande entzogen worden. Zusammmen mit der mediatisierten Grafschaft Wied-Runkel und den Herrschaften Westerburg und Schadeck wurden sie dem Großherzogtum Berg zugeschlagen. Fulda, das den Oraniern 1803 zugefallen war, blieb nach der Absetzung des Fürsten unter unmittelbarer französischer Verwaltung. In gleicher Weise wurde mit den 1803 zum Fürstentum erhobenen hanauischen Landen und der von Frankreich annektierten Niedergrafschaft Katzenelnbogen verfahren.

Außer Waldeck, das im Warschauer Akzessionsvertrag vom April 1807 unter Wahrung seines bisherigen Gebietsstandes dem Rheinbund nachträglich beigetreten war, konnte sich von den kleineren hessischen Territorien nur das Fürstentum Isenburg-Birstein dank der engen Beziehungen, die der Landesherr, Fürst Karl I., zum französischen Kaiserhof geknüpft hatte, der Mediatisierung entziehen. Unter Zusammenfassung aller Territorien der bisherigen vier Linien des Gesamthauses Isenburg-Büdingen (Birstein, Büdingen, Wächtersbach und Meerholz) wurde die seit Jahrhunderten aufgesplitterte alte Grafschaft im Fürstentum Isenburg noch einmal staatlich vereinigt.

Die Weigerung Kurfürst Wilhelms I. von Hessen-Kassel, dem Rheinbund beizutreten, erwies sich politisch als ein hoffnungsloses Unterfangen. Nachdem Napoleon im Oktober 1806 Preußen als den letzten noch ernsthaften Gegner in Deutschland besiegt hatte, war auch das Schicksal des hessischen Kurfürstentums besiegelt. Der militärischen Besetzung des Landes Ende Oktober 1806 folgte im August 1807 die Eingliederung in das neu errichtete Königreich Westfalen, das außer den bisher kurfürstlich-hessischen Landen (ohne das Fürstentum Hanau und die Niedergrafschaft Katzenelnbogen) noch zahlreiche andere west- und mitteldeutsche Territorien vereinigte. Zum König dieses Vasallenstaates setzte Napoleon seinen jüngsten Bruder Jérôme ein, der in Kassel residierte. Zu den charakteristischen Merkmalen dieser Staatsneugründung gehörte die Übernahme der französischen Regierungs- und Verwaltungsorganisation. Mit der Einführung des Präfektur- und Départementsystems wurde auch im Bereich des ehemaligen Kurfürstentums Hessen die überkommene Gebietseinteilung des Landes radikal verändert. Die Neugliederung der Verwaltungsgebiete erfolgte nach geographischen Gesichtspunkten, wobei man der Einfachheit halber die Grenzen in den meisten Fällen den Flüssen entlang zog. Oberhessen und der östliche Teil von Niederhessen einschließlich Schmalkaldens bildeten nun das Département der Werra mit den Distrikten Marburg, Hersfeld und Eschwege, die ihrerseits wieder in zahlreiche Kantone unterteilt waren. Die Kasseler Landschaft wurde mit den Distrikten Paderborn und Höxter im Département der Fulda neu formiert. Nach Nordosten schlossen sich dann die Départements der Leine und des Harzes an, die bis dahin zum Kurfürstentum Hannover gehört hatten. Allerdings hat diese Verwaltungsneuorganisation, die nach ähnlichen Prinzipien auch in den Großherzogtümern Berg und Frankfurt durchgeführt wurde, das Ende der französischen Herrschaft nicht überdauert.

Der im Jahre 1807 erreichte Gebietsstand der hessischen Rheinbundstaaten blieb nur wenige Jahre unverändert. Zunächst wurde 1809 der letzte Rest geistlichen Territoriums, das Gebiet des Deutschen Ordens, säkularisiert. Größere Länderverschiebungen folgten dann im Februar 1810, als der Staat des Fürstprimas Dalberg im Hinblick auf die schon in Aussicht genommene Nachfolge von Napoleons Stiefsohn Eugen Beauharnais in einem Großherzogtum Frankfurt neu formiert wurde. Das bisherige Fürstentum Regensburg fiel an das bayerische Königreich. Als Entschädigung dafür erhielt Dalberg den größten Teil des Fürstentums Hanau und mit Ausnahme des Amtes Herbstein das Fürstentum Fulda, nachdem beide Territorien bis dahin unter direkter französischer Verwaltung gestanden hatten. Die noch verbliebenen hanauischen Ämter Babenhausen, Heuchelheim, Dornheim, Münzenberg, Ortenberg und Rodheim sowie das fuldische Herbstein wurden Hessen-Darmstadt zugeteilt, das außerdem von Bayern die Ämter Miltenberg und Amorbach erhielt. Bei dieser Gebietsänderung ist es dann bis zum Ende der napoleonischen Ära im Jahre 1813 geblieben.

LITERATUR

ARETIN, K. O. v.: Heiliges Römisches Reich 1776–1806. Reichsverfassung und Souveränität, 2 Bde. (Veröff. Inst. europ. G 38), 1967.

BERDING, H.: Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik im Königreich Westfalen 1807–1813 (Krit. Stud. Geschichtswiss. 7), 1973.

BERGHAUS, H.: Deütschland seit hundert Jahren. Geschichte der Gebiets-Eintheilung und der politischen Verfassung des Vaterlandes, 2. Abt.: Deütschland vor funfzig Jahren, 3 Bde., 1861/62.

BERNATH, M.: Die auswärtige Politik Nassaus 1805–1812. Ein Beitrag zur Geschichte des Rheinbundes und der politischen Ideen am Mittelrhein zur Zeit Napoleons, in: Nass. Ann. 63, 1952, S. 106–191.

BILZ, W.: Die Großherzogtümer Würzburg und Frankfurt. Ein Vergleich, Diss. phil. Würzburg 1968.

BITTERAUF, T.: Geschichte des Rheinbundes, Bd. 1: Die Gründung des Rheinbundes und der Untergang des alten Reiches 1792–1806, 1905.

BORNEWASSER, J. A.: Kirche und Staat in Fulda unter Wilhelm Friedrich von Oranien 1802–1808 (Qu. Abh. aus Abtei und Diözese Fulda 19), 1956.

CHRIST, G.: Aschaffenburg. Grundzüge der Verwaltung des Mainzer Oberstifts und des Dalbergstaates (Hist. Atlas Bayern, Teil Franken, R. 1, H. 12), 1963.

DARMSTÄDTER, P.: Das Großherzogtum Frankfurt, 1901.

DEMANDT, K. E.: Geschichte des Landes Hessen, 3. Aufl. 1980.

EBLING, H.: Die hessische Politik der Rheinbundzeit 1806–1813, in: AHG NF 24, 1952/53, S. 195–260.

FEHRENBACH, E.: Der Einfluß des napoleonischen Frankreichs auf das Rechts- und Verwaltungssystem Deutschlands, in: A. VON REDEN-DOHNA (Hrsg.), Deutschland und Italien im Zeitalter Napoleons, 1979, S. 23–56.

GASPARI, A. C.: Der Deputationsrezeß mit historischen, geographischen und statistischen Erläuterungen und einer Vergleichstafel, 2 Teile, 1803.

GOECKE, R.: Das Großherzogtum Berg unter Joachim Murat, Napoleon I. und Louis Napoleon (1806–1813), 1877.

HENCHE, A.: Die nassauische Politik zur Zeit des Reichsdeputationshauptschlusses, in: Nass. Ann. 50, 1929, S. 179–217.

HUBER, E. R.: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 1: Reform und Restauration 1789–1830, 2. Aufl. 1967, Ndr. 1975.

KNEMEYER, F. L.: Regierungs- und Verwaltungsreformen in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, 1970.

LAPP, H.: Das Fürstentum Hanau vor und unter der französischen Herrschaft in den Jahren 1806–1810 (Hanauer Gbll. NF 12), 1936.

LISSEK, V. M.: Die Mediatisierung des Fürstentums Wied-Neuwied (1806–1848). Ein rechtsgeschichtlicher Beitrag zur Verfassung der Rheinbundstaaten, in: Nass. Ann. 80, 1969, S. 158–239.

MEISTER, R.: Nassau und die Reichsritterschaft vom Reichsdeputationshauptschluß bis zum Wiener Kongreß (1803–1815) (Hist. Studien 153), 1923.

MÖLLER, B.: Das Fürstentum Isenburg im Rheinischen Bund. Vom Territorium zum Staat, 1978.

PRÖSSLER, H.: Friedrich Ludwig Christian Graf zu Solms-Laubach 1769 bis 1822. Sein Lebensweg von 1769 bis 1806 (Qu. Forsch. hess. G 18), 1957.

REICHERT, H.: Studien zur Säkularisation in Hessen-Darmstadt, 1. Teil: Die Säkularisation der kurmainzer Ämter 1802–1803, 1927.

SCHÖNE, M.: Das Herzogtum Westfalen unter hessen-darmstädtischer Herrschaft (1802–1816) (Landeskundl. Schriftenreihe für das kölnische Sauerland 1), 1966.

STRUCK, W. H.: Zur Säkularisation im Lande Nassau, in: Hess. Jb. LG 13, 1963, S. 280–309.

DERS.: Die Gründung des Herzogtums Nassau, in: Herzogtum Nassau 1806–1866. Politik, Wirtschaft, Kultur, 1981, S. 1–17.

WEIDEMANN, J.: Neubau eines Staates. Staats- und verwaltungsrechtliche Untersuchung des Königreichs Westphalen (Schrr. Akad. dt. Recht), 1936.

WEIDENBACH, A. J.: Nassauische Territorien vom Besitzstande unmittelbar vor der französischen Revolution bis 1866, in: Nass. Ann. 10, 1870, S. 253–360.

WIERICHS, M.: Napoleon und das »Dritte Deutschland« 1805/1806. Die Entstehung der Großherzogtümer Baden, Berg und Hessen (Europ. Hochschulschrr. R. 3, H. 99), 1978.